



Handout

Zoll & E-Commerce - in a nutshell

HÄRTING Attorneys at Law

Chausseestraße 13 | D-10115 Berlin
mail@haerting.de | www.haerting.de

Meyerlustenberger Lachenal

Rechtsanwälte – Attorneys at Law

www.mll-legal.com | www.mll-news.com
Zürich | Genève | Zug | Lausanne | Brussels

Bedeutung des grenzüberschreitenden Onlinehandels

Der grenzüberschreitende Onlinehandel boomt: Im Jahr 2011 wurden Waren im Wert von rund 550 Millionen Franken aus aller Welt via Onlinehandel in die Schweiz importiert. Auch deutsche Onlineshops liefern mehr und mehr grenzüberschreitend. Die Schweiz ist nicht zuletzt wegen des starken Frankens besonders interessant, wären da nur nicht diese Zollgrenze zwischen den beiden Ländern und die auf den ersten Blick komplizierten Schweizer Zollvorschriften. Häufig werfen diese komplexe rechtliche und praktische Fragen auf, die die Chancen des Cross-Border-Online-Handels rasch als Risiken erscheinen lassen. Das muss nicht sein. Auf viele der Fragen gibt es klare Antworten und Empfehlungen, mit welchen die Risiken minimiert werden können. Nachfolgend werden einige der für den E-Commerce besonders relevanten Zollvorschriften herausgegriffen und kurz vorgestellt.

Unterschiede in der Zollbemessung

Die Schweiz wendet als eines von nur noch wenigen Ländern weltweit auch heute noch ausschliesslich so genannte spezifische Zölle an. Bei dieser Zollart ist nicht der Wert für die Zollbemessung massgebend, sondern eine spezifische Masseinheit. In der Schweiz sind dies beispielsweise die Stückzahl, die Länge oder das Gewicht.

Beim grössten Teil der schweizerischen Tarifnummern wird die Zollabgabe aufgrund des Bruttogewichts berechnet. Die Zollansätze für Industrieprodukte liegen dabei meist unter einem Franken pro Kilogramm Bruttogewicht. Für Händler aus der EU wirft der Gewichtszoll oft Fragen auf, da ihnen dieses System unbekannt ist. Gerade bei Sendungen von geringem Gewicht und verhältnismässig hohem Wert, wie sie im Onlinehandel häufig sind, hat der Gewichtszoll aber durchaus auch Vorteile. Solche Sendungen können vielfach aufgrund der Zollfreigrenzen zollfrei oder mit geringer Zollbelastung eingeführt werden. Hohe Zollansätze kommen hauptsächlich bei Lebensmitteln, Alkoholika, Tabakwaren, Textilien und Schmuck aus Edelmetallen zur Anwendung. Bei diesen Waren ist deshalb auch bei kleinen Sendungen mit Einfuhrzollabgaben zu

rechnen. Waren, die Ursprung in der EU haben, können mit einem Ursprungsnachweis in der Regel zollfrei in die Schweiz eingeführt werden. Wichtig ist dabei aber, dass der Ausführer den Ursprung auch bei einer nachträglichen Kontrolle nachweisen kann. Dies kann je nach Sachverhalt insbesondere mit Lieferantenerklärungen oder detaillierten Produktionskalkulationen geschehen. Die Nachweisbarkeit der Ursprungseigenschaft ist aufgrund der damit zusammenhängenden finanziellen und strafrechtlichen Risiken eine wichtige Frage, mit welcher sich jeder Ausführer beschäftigen sollte, bevor er Ursprungsnachweise ausstellt.

Mehrwertsteuer und weitere Abgaben

Neben den Zollabgaben wird – von ein paar wenigen Ausnahmefällen abgesehen – bei jeder Einfuhr die auf dem Warenwert berechnete Einfuhrmehrwertsteuer fällig. Der Einfuhrsteuersatz beträgt in der Regel 8 %. Für gewisse Waren wie beispielsweise Lebensmittel, Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften gilt ein ermässiger Satz von 2,5 %. Die Schweizer Mehrwertsteuersätze liegen damit deutlich unter denjenigen Ansätzen, die in den EU-Ländern gelten.

Neben Zoll- und Mehrwertsteuerabgaben erhebt die Zollverwaltung gestützt auf eine Vielzahl von nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen weitere Einfuhrabgaben. Die Zollverwaltung ist zu dem ermächtigt, Waren, die nicht den schweizerischen Vorschriften entsprechen, an der Grenze zurückzubehalten. Grenzüberschreitend liefernden Onlineshops wird deshalb empfohlen, zu prüfen, ob ihre Produkte in der Schweiz speziellen Abgaben oder gesetzlichen Sondervorschriften unterliegen. Sollte dies zutreffen, ist der Kunde spätestens im Bestellverlauf darauf aufmerksam zu machen, dass zusätzliche Einfuhrabgaben anfallen können. Bei Waren, für welche in der Schweiz Sondervorschriften anwendbar sind und die deshalb in der angebotenen Form nicht in die Schweiz importiert oder in der Schweiz in Verkehr gebracht werden dürfen, sollte ein klarer Hinweis platziert werden, dass diese nicht an Kunden in der Schweiz versendet werden. Bei länderspezifischen Shops wird empfohlen, entsprechende Waren gar nicht erst ins schweizerische Sortiment aufzunehmen.

Keine Erhebung von Abgaben unter 5 Franken

Bei einer Einfuhr werden dem Zollpflichtigen zwei Veranlagungsverfügungen ausgestellt: Auf einer wird die geschuldete Einfuhrmehrwertsteuer aufgeführt („Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer“), auf der anderen die Zölle und alle weiteren Abgaben („Veranlagungsverfügung Zoll“). Erhoben werden Abgaben erst, wenn sie einen Betrag von 5 Franken überschreiten. Entsteht bei einer Einfuhr ein Zoll- oder Mehrwertsteuerbetrag von nicht mehr als 5 Franken, wird dieser nicht erhoben. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass Sendungen mit einem Wert von maximal 62 Franken mehrwertsteuerfrei in die Schweiz eingeführt werden können. Sendungen, deren Inhalt dem ermässigten Mehrwertsteuersatz unterliegen, sind gar bis zu einem Wert von 200 Franken mehrwertsteuerfrei.

Der Wert, der für die Bemessung der Mehrwertsteuer relevant ist, setzt sich zusammen aus dem Warenwert inklusive aller Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort (Transport, Versicherung etc.) und denjenigen Abgaben, die mit der Veranlagungsverfügung Zoll erhoben werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage würde es sich auf den ersten Blick aufdrängen, Sendungen von hohem Wert in verschiedene kleine Sendungen zu „zerlegen“ und einzeln zu verschicken. Bei diesem Vorgehen könnten die einzelnen Sendungen unter die Abgabefreigrenze fallen. Davon ist jedoch abzuraten, denn die Zollverwaltung kann die abgabefreie Einfuhr verweigern, wenn sie feststellt, dass die genannten Freigrenzen missbräuchlich ausgenutzt werden.

Politiker und Konsumentenschützer fordern immer wieder höhere Abgabefreigrenzen. Ein Vergleich mit der deutschen Regelung zeigt allerdings, dass die schweizerischen Freigrenzen bereits jetzt grosszügig ausgestaltet sind: In Deutschland sind Sendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro gänzlich abgabefrei. Bis zu einem Wert von 150 Euro sind sie zollfrei, die Einfuhrsteuer wird jedoch erhoben. Sendungen mit einem höheren Wert sind sowohl zoll- als auch einfuhrsteuerpflichtig.

Vereinfachungen für „Kleinsendungen“

Typischerweise online eingekauft werden Kleider, Elektronikgeräte, CDs, DVDs und Bücher. Oft handelt es sich um kleine Sendungen mit geringem Gewicht oder Wert. Die schweizerische Zollverwaltung gewährt diverse verfahrenstechnische Vereinfachungen für so genannte Kleinsendungen. Der Begriff ist etwas irreführend, denn ob eine Sendung eine Kleinsendung ist, bestimmt sich in erster Linie danach, ob neben der Mehrwertsteuer weitere Abgaben anfallen. Fallen Zölle oder andere Abgaben an, gelten Sendungen bis zu einem Wert und Gewicht von 1000 Franken beziehungsweise Kilogramm als Kleinsendungen.

Als Kleinsendungen gelten Sendungen,

- deren Bruttogewicht nicht mehr als 1000 Kilogramm ist;
- deren Mehrwertsteuerwert nicht höher als 1000 Franken ist;
- die keiner Zeugnis-, Bewilligungs- oder Kontrollpflicht unterliegen und
- deren mit der Veranlagungsverfügung Zoll erhobenen Einfuhrabgaben nicht mehr als 5 Franken betragen.

Solche Sendungen können durch den Anmelder vereinfacht elektronisch abgefertigt werden („e-dec easy“). Bei einer Anmeldung mit „e-dec easy“ kann der Anmelder eine reduzierte Zollanmeldung abgeben, in welcher zahlreiche sonst zwingend notwendige Angaben nicht erfasst werden müssen. Dies vereinfacht und beschleunigt die Zollveranlagung erheblich.

Kleinsendungen, die abgabefrei eingeführt werden können, dürfen durch den Anmelder mit einer Sammelzollanmeldung, einem Kleber oder einem Stempel „abgabefrei“ abgefertigt werden. Eine elektronische Zollanmeldung ist in diesen Fällen nicht nötig. Auch dies stellt eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dar. Oft verrechnen die Dienstleister für solche Zollanmeldungen keine oder reduzierte Verzollungsgebühren. Fällt eine Ware unter die Abgabefreigrenze, entstehen somit in der Regel keine weiteren Kosten für die Verzollungsdienstleistung.

Spezialregelung der Haftung im Postverkehr

Das Schweizer Zollgesetz sieht eine weitgefasste Regelung der Haftung für Einfuhrabgaben vor. Vereinfacht gesagt werden alle Personen zollzahlungspflichtig, die in irgendeiner Weise mit einer Verzollung zu tun haben, insbesondere der Anmelder, der Warenführer, der Auftraggeber und der Importeur.

Im Post- und Kurierverkehr wird darüber hinaus auch der Empfänger Schuldner der Zollabgabe, es sei denn, der Versender habe die Zollschuld ausdrücklich übernommen, was nur selten der Fall sein dürfte. Aus diesem Grund erhebt die Zollverwaltung die Abgaben regelmässig direkt beim Empfänger. Dieser erhält neben der Rechnung für die erworbene Ware somit eine zweite Rechnung für die Einfuhrabgaben und die Verzollungsdienstleistung. Eine solche Rechnung kann die vermeintlich günstig im Ausland erworbenen Gegenstände deutlich verteuern und beim Kunden für Ärger sorgen. Da die schweizerische Preisbekanntgabeverordnung vorschreibt, dass dem Kunden der Endpreis bekanntgegeben werden muss, verstösst ein Onlineshop gegen schweizerisches Recht, wenn er seine Kunden nicht darauf hinweist, dass Zölle oder anderen Abgaben anfallen können. Unter dem bekanntzugebenden Endpreis ist der letztlich zu bezahlende Preis zu verstehen, inklusive aller Steuern und Abgaben. Die „zweite Rechnung“ dürfte aber auch für die Reputation des Onlinehändlers schädlich sein. Ob ein Kunde erneut in einem Shop einkaufen wird, der ihn darauf nicht auf die zusätzlichen Kosten hingewiesen hat, darf bezweifelt werden.

Da Verstösse gegen die Preisbekanntgabeverordnung mit Bussen bestraft werden können sowie aus Transparenz- und Kundenfreundlichkeitsgründen sollte der Kunde im Bestellprozess deshalb deutlich darauf hingewiesen werden, dass bei der Lieferung in die Schweiz Einfuhrabgaben anfallen können und diese zu seinen Lasten gehen. Zudem sollte dem Kunden mitgeteilt werden, welche Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Einfuhrabgaben relevant sind, idealerweise mit einer Tabelle, in der er ablesen oder berechnen kann, welche Abgaben entstehen werden. Das „Verstecken“ eines solchen Hinweises in den AGB

ist nicht zu empfehlen, da der Kunde diese nur in den seltensten Fällen vollständig lesen wird. Idealerweise sollte dem Kunden die Höhe der anfallenden Einfuhrabgaben direkt im Bestellvorgang angezeigt werden. Dies ist in der Praxis unter anderem wegen des Gewichtszollsystems aber nur schwer umsetzbar.

Retouren

Im Jahr 2011 wurden Waren im Wert von rund 1,8 Milliarden Franken in die Schweiz ein- und wieder ausgeführt. Der Retourwarenverkehr ist damit wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung. Gerade im Online-Handel kommt es häufig vor, dass die Kunden Waren zurücksenden, insbesondere wegen der Ausübung eines Widerrufs- oder Rückgaberechts oder wegen Falschliefereien oder Beschädigungen.

Werden Waren in die Schweiz importiert und unverändert an den Absender im Ausland zurück geschickt, werden die erhobenen Einfuhrabgaben bei der Wiederausfuhr zurückerstattet. Eine Zollrückerstattung wird aber nur dann gewährt werden, wenn die Waren innerhalb von drei Jahren infolge Annahmeverweigerung, Rückgängigmachung des Vertrags (z.B. bei Ausübung des Widerrufsrechts) oder Unverkäuflichkeit an den Versender zurückgesandt werden.

Die Mehrwertsteuerabgaben werden hingegen in der Regel nicht zurückerstattet. Einzig in Fällen, in denen die Person, welche die Einfuhrmehrwertsteuer bezahlt hat, nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird eine Rückerstattung gewährt. Bei den Kunden von E-Commerce-Unternehmen handelt es sich in der Regel um Privatpersonen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Wenn diese die Einfuhrsteuern selbst bezahlen, können sie diese in der Regel auch wieder zurückfordern. Die Rückerstattung ist unabhängig vom Grund der Wiederausfuhr, muss aber innert 5 Jahren nach der Einfuhr erfolgen.

In der Theorie ist eine Rückerstattung der Einfuhrabgaben also in fast allen erdenklichen Fällen möglich. Praktisch jedoch gestaltet sich das Ganze um einiges schwieriger. Die Zollverwaltung verlangt, dass die Rückerstattung in der Zollanmeldung beantragt wird und die Rückwareneigenschaft belegt wird. Konkret

werden folgende Unterlagen verlangt: die Ausfuhrzollanmeldung, ein Erstattungs-gesuch in Briefform, das Einfuhrdokument im Original, Rechnungen, Lieferscheine oder ähnliche Dokumente sowie die Korrespondenz mit dem ausländischen Lieferanten, aus welcher der Grund der Wiederausfuhr ersichtlich ist.

Aufgrund dieser Vorschriften ist durchaus denkbar, dass der zusätzliche administrative Aufwand die Rückerstattung nicht rechtfertigt und trotzdem eine doppelte Abgabenbelastung entsteht. Zu beachten ist neben dem Administrativaufwand auch, dass die Rückerstattung der Abgaben gebührenpflichtig ist. Die Gebühren betragen dabei 5 % des zurückerstatteten Betrags, mindestens jedoch 30 Franken. In Fällen, in denen es um kleine Beträge geht, sollte in der Praxis deshalb auf die Rückerstattung verzichtet werden. Konkret lohnt sich eine Rückerstattung frühestens dann, wenn Abgaben von mehr als 30 Franken betroffen sind. Ist nur die Einfuhrsteuer entstanden, entspricht dies einem Warenwert von mindestens 376 Franken.

Auch im Bereich der Retouren ist die Schweizer Regelung – zumindest in der Theorie – im Vergleich zur EU-Vorschrift sehr grosszügig und wirtschaftsfreundlich ausgestaltet. Das EU-Recht sieht eine detaillierte und eingeschränkte Regelung für die Rückerstattung von Abgaben auf ausländischen Retourwaren vor. Die Fallgruppen sind dabei nicht so offen formuliert wie in der Schweiz. Eine Rückerstattung ist nur vorgesehen, wenn die Ware schadhaft ist oder nicht den Vertragsbedingungen entspricht. Eine Rückerstattung wegen Rückgängigmachung des Vertrags, wie sie das Schweizer Recht vorsieht, ist im EU-Recht nicht zu finden. Die Frist, innert welcher eine Rückerstattung beantragt werden muss, beträgt zudem nur 12 Monate.

Meyerlustenberger Lachenal Rechtsanwälte – Attorneys at Law, Zurich

HÄRTING Attorneys at Law, Berlin

Contact:

Lukas Bühlmann, LL.M., lukas.buehlmann@mll-legal.com

Meyerlustenberger Lachenal Rechtsanwälte – Attorneys at Law

www.mll-legal.com | www.mll-news.com

Zürich | Genève | Zug | Lausanne | Brussels